

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtsch. Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an vernehmlassung@bwl.admin.ch

Liestal, 27. Juni 2023
VGD/ThW/Bu

Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu. Als Ergänzung zu diesem Schreiben erhalten Sie wie gewünscht unsere Rückmeldung im Vernehmlassungsformular.

Weiter übermitteln wir Ihnen als separate Beilage die Stellungnahme der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH), einer bikantonalen Beteiligung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Wir unterstützen die Anträge der SRH betreffend Aufbau und Sicherstellung einer übergeordneten Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen und betreffend direkte Abgeltung aller Infrastruktur- und Umschlagskosten, die bei der Pflichtlagerhaltung entstehen. Auch teilen wir die Ansicht, dass der Entschädigungsmechanismus des Garantiefonds Investitionen in bestehende Anlagen (d.h. Renovation/Modernisierung von bestehenden Bauten) analog zu Neubauten mit einbeziehen soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen:

- Rückmeldeformular zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
- Stellungnahme Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BL

Adresse, Ort : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : A. Bubendorf

Telefon : 061 552 21 48

E-Mail : andreas.bubendorf@bl.ch

Datum : 27.06.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

| | |
|--|----------|
| SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette) | 3 |
| SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell) | 4 |
| SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)..... | 5 |
| SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger) | 6 |
| SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent) | 7 |
| Allgemeine Bemerkungen | 8 |

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

| Allgemeine Bemerkungen | |
|------------------------|--|
| Strategie | |
| Finanzierung | |
| Logistik | |
| Weitere Anmerkungen | <p>Mit der Erhöhung der Mengen an Speiseölen und –fetten um rund 30% sowie der Beibehaltung der Mengen für Zucker und Kaffee sind wir einverstanden.</p> <p>Die Erhöhung der eingelagerten Getreidemenge wird begrüsst.</p> <p>Die Senkung der Pflichtlagermenge für Proteinträger zu Futterzwecken ist nachvollziehbar.</p> |

Kanton Basel-Landschaft
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Generalsekretariat
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Schweizerische
Rheinhäfen
Hochbergerstrasse 160
Postfach
CH-4019 Basel

T +41 61 639 95 95
www.portof.ch
info@portof.ch

Basel, 19. Juni 2023

Bearbeitet durch
Direktion

**Stellungnahme Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die
Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
(SR 531.215.111)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur geplanten Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln stellungnehmen zu können danken wir Ihnen.

Wir begrüssen, dass gesetzlich erforderliche Pflichtlagerbestände überprüft und wo sinnvoll ausgebaut bzw. reduziert werden. Zu den neuen Berechnungsmodellen zur Ermittlung der notwendigen Bestände an Pflichtlager der verschiedenen Produktgruppen selbst können wir keine Stellung beziehen. Die Ausführungen sind nachvollziehbar dargestellt und erscheinen plausibel.

Explizit möchten wir aufgrund der Erkenntnisse der Hafenwirtschaft unterstreichen, dass die Logistikketten komplexer werden und es für eine stabile Versorgung ein kooperatives Zusammenwirken vieler Akteure bedarf. Hinzuzufügen ist, dass im Sinne einer robusten Versorgung, auch die Multimodalität sichergestellt sein muss, so dass je nach Lage auf alle Verkehrsträger zurückgegriffen werden kann. In den Schweizerischen Rheinhäfen sind die Umschlagsanlagen für Siloanlagen auch grundsätzlich auf einen leistungsfähigen Umschlag aller drei Verkehrsträger – Binnenschiff, Bahn und Lkw – von der Hafenwirtschaft ausgerichtet und die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen von den Schweizerischen Rheinhäfen und die Umschlagsinfrastrukturen von der Hafenwirtschaft vorgehalten.

Es soll daher in dieser Stellungnahme im Sinne der «Allgemeinen Bemerkungen» des Antwortbogens auf die Themen Strategie, Finanzierung und Logistik fokussiert werden.

Strategie Infrastrukturen & Logistik Pflichtlager

Die trimodalen Anlagen in den Schweizerischen Rheinhäfen sind für die schweizerische Landesversorgung von grosser Bedeutung. Die Umschlagsanlagen für Siloanlagen sind auf einen leistungsfähigen Umschlag aller drei Verkehrsträger – Binnenschiff, Bahn und Lkw – ausgerichtet. Die entsprechenden Verkehrsinfrastrukturen werden von den Schweizerischen Rheinhäfen und die Umschlagsinfrastrukturen von der Hafenvirtschaft vorgehalten. Sie bieten maximale Robustheit und Leistungsfähigkeit in der Verknüpfung zu den internationalen Wertschöpfungsketten und sind strategisch insbesondere auch in ausserordentlichen Lagen (völkerrechtlich gesicherter Zugang zu den Seehäfen gemäss Mannheimer Akte) erreichbar.

Lage und strategische Anbindung an die Verkehrssysteme sind für die robuste Bewirtschaftung der Pflichtlager entscheidende Faktoren. Es scheint jedoch keine Steuerung zu geben, wo und wie Umschlags- und Silokapazitäten zusammenspielen, um auf die komplexen Wertschöpfungsketten reagieren zu können. Gleichzeitig wird ohne Berücksichtigung dieser Kriterien mit Investitionsentscheidungen für neue Siloanlagen in den Markt eingegriffen, um neue Kapazitäten aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf einer Koordination, welche den Zusammenhang der Hafen- und Inland-Silokapazitäten (Bestand und Neubau) als auch deren Verknüpfung mit Umschlags- und Verkehrsinfrastrukturen umfasst.

Da die Schweizerischen Rheinhäfen über keine Landreserven verfügen, sind sie auf eine hohe Auslastung ihrer Infrastrukturen und Umschlagseinrichtungen angewiesen. Daraus ergibt sich für die Hafenbetriebe entsprechend der Druck, mit hohen Umschlagsraten pro Fläche die investitionsintensiven Umschlagssysteme kontinuierlich auslasten und betreiben zu können. Es erscheint wichtig, durch eine Koordination die trimodalen Infrastrukturen der Rheinhäfen mit den Inland-Pflichtlagern im Gesamtzusammenhang der Wertschöpfungsketten zu betrachten und das Zusammenspiel aller Pflichtlager sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wären auch rollierende Pflichtlagerbestände gegenüber lang liegenden Lagerbeständen in den Häfen vorteilhafter.

Der erforderliche Aufbau von Zusatzkapazitäten in Höhe von 245'000 Tonnen erscheint eher knapp berechnet. Unklar ist, inwieweit der Lebenszyklus älterer Siloanlagen berücksichtigt wurde, welche in den nächsten Jahren erneuert werden müssen und durch neue Zonenvorschriften reduziert oder durch städtebauliche Entwicklungen ganz wegfallen. Auch dieses Argument stützt den nachfolgenden Antrag, eine übergeordnete Koordination beim Aufbau von neuen Kapazitäten sicherzustellen.

Antrag: Aufbau und Sicherstellung einer übergeordneten Planung von Pflichtlager-Infrastrukturen, welche die Betrachtung der Anbindung an die Verkehrssysteme sicherstellt.

Finanzierung

Die Hafenvirtschaft ist bis anhin nicht direkt in den Mechanismus der Pflichtlagerentschädigung eingebunden, da dieser auf die Pflichtlagerhalter und damit die Importeure ausgerichtet ist. Dies hat in der Vergangenheit zu Fehlanreizen im Zusammenspiel von Importeur und Infrastruktureigentümer geführt, welche den Einbezug der Binnenschifffahrt in die Logistikketten unattraktiv gemacht hat.

Künftig ist es jedoch wichtig, dass für die Infrastruktur- sowie Manipulationskosten die Infrastrukturhalter bzw. -betreiber direkt entschädigt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass die Vergütungen dort gezahlt werden, wo auch die effektiven Kosten anfallen. Für die trimodale Anbindung sind die Kosten der Umschlagsanlagen höher als bei einfachen Inlandsilos. Diese Mehrkosten sind im Entschädigungsmechanismus zu berücksichtigen. Im

heutigen Verordnungstext kann der beschriebene Ansatz, den Infrastrukturhalter und -betreiber direkt zu entschädigen, jedoch nicht gefunden werden.

Antrag: Im Rahmen der Garantiefonds-Reglungen sind die Infrastrukturhalter und -betreiber direkt einzubeziehen. Es bedarf einer entsprechenden Umsetzung auf Verordnungsebene, dass grundsätzlich alle Infrastruktur- und Umschlagskosten die bei der Pflichtlagerhaltung entstehen, direkt dem Infrastrukturhalter und -betreiber der Siloanlage abgegolten werden.

Vor dem Hintergrund, dass es in den Schweizerischen Rheinhäfen einen grossen Bestand an mehr als 30-jährigen Siloanlagen gibt, sollte ein analoger Entschädigungsmechanismus auch hier greifen, um im Sinn der Nachhaltigkeit die Modernisierung und Nutzung von bestehenden Anlagen dem Bau von neuen Anlagen mindestens gleichzustellen. Dies bedingt den Einbezug von Unterhalts- und Renovationskosten von bestehenden Anlagen, so dass womöglich das Volumen von erforderlichen neuen Kapazitäten reduziert werden kann.

Antrag: Der Entschädigungsmechanismus des Garantiefonds soll Investitionen in bestehende Anlagen d.h. Renovation/Modernisierung von bestehenden Bauten analog zu Neubauten mit einbeziehen.

Für die Berücksichtigung der Anliegen in der Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft, als einer der beiden Eignerkantone der Schweizerischen Rheinhäfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Rheinhäfen



Florian Röthlingshöfer
Direktor



Martin Nusser
stv. Direktor